

Badeordnung
für das Freibad der Stadt Hadamar

vom 18.04.1995

Badezeiten

1. Das Bad ist während der Badesaison wie folgt geöffnet:

Montag bis Samstag	von 10.00 - 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	von 09.00 - 19.00 Uhr
2. 15 Minuten vor Badeschluss müssen die Becken sowie die Liegewiesen geräumt werden.
3. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Badezeit vorbehalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister; im Verhinderungsfall sein(e) allgemeine(r) Vertreter/in.

Eintrittspreise

Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.

Kassenzeit

Die Kasse wird mit Beginn der Badezeit geöffnet. Kassenschluss ist jeweils 45 Minuten vor Badeschluss.

Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen von Badegästen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Personen, die mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder anderen anstoßerregenden Krankheiten behaftet sind, sowie Betrunkene werden zum Schwimmbad nicht zugelassen.

Körperreinigung

1. Die Badegäste haben sich vor dem Baden abzubrausen. Die Brausen sind nach Gebrauch unverzüglich zu schließen. Unnutzer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken sowie den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Schwimmbad nicht verwendet werden.

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben die vorhandenen Umkleide- und Garderobeneinrichtungen zu benutzen.

2. Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen. Die Kleider können gegen Entrichtung eines Garderobenzuschlags in Einzelschränken (Schließfächer) untergebracht werden. Die Benutzung ist freigestellt.
Für den Verlust von Geld- und Wertsachen haften die Badegäste.
3. Das Schwimm- und Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken.
4. Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung der Stadt für etwaige Unfälle ist ausgeschlossen. Die Sprunganlage kann während des Badebetriebes erforderlichenfalls zeitweilig durch den Bademeister gesperrt werden.
5. Zum Sprung ins Wasser dürfen nur die Sprungbretter und die Startblöcke benutzt werden.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Bad zuwiderläuft.
7. Frauen müssen beim Schwimmen eine Bademütze tragen. Dasselbe gilt für Männer mit besonders langen Haaren.
8. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b) wüstes Laufen und Nachlaufen am Becken,
 - c) Mitbringen von Hunden,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - e) das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke,
 - f) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, zu raufen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - g) an den Einsteigleitern zu turnen und vom Beckenrand ins Wasser zu springen,
 - h) Badegäste auf der Liegewiese durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - i) Schwimmflossen, Taucherbrillen und große Schwimmgegenstände (z.B. Luftmatratzen) zu verwenden.
9. Das Ballspielen ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz (Spielwiese) erlaubt.

Sonstiges

1. Erlittene Verletzungen sind unverzüglich dem Schwimmmeister/Schwimmmeistergehilfen zu melden.
2. Personen, die gegen die Badeordnung verstoßen oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, haben nach Aufforderung des Schwimmmeisters/Schwimmmeistergehilfen das Freibad, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes, sofort zu verlassen.
3. Der Schwimmmeister/Schwimmmeistergehilfe übt das Hausrecht aus.
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Schwimmbad benutzen.
5. Papier und andere Abfälle sind in die Papierkörbe zu werfen.

6. Gefundene Gegenstände sind sofort an der Kasse abzugeben,
7. Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

Da die Schwimmbäder Gemeinschaftsbäder sind, ist jeder verpflichtet, auf die anderen Badegäste gebührend Rücksicht zu nehmen.